



Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Heidenheim

über den Antrag der Firma Karl Kraft Steinwerke OHG, Nattheimer Straße 201 in 89520 Heidenheim auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung zur Erweiterung des bestehenden Steinbruchs im Waibertal auf Flst.-Nr. 252 (Gewann Brandelshauer Hau), Flur 1, Gemarkung Heidenheim und Flst.-Nr. 254/1 (Gewann Zellerhau), Gemarkung Königsbronn-Ochsenberg

Gemäß § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. §§ 8f. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) sowie gemäß § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird folgendes Vorhaben öffentlich bekannt gemacht:

Die Firma Karl Kraft Steinwerke OHG, Nattheimer Straße 201 in 89520 Heidenheim betreibt auf Flst.-Nr. 252, Gewann Brandelshauer Hau, Flur 1, Gemarkung Heidenheim einen Steinbruch zum Abbau von hochwertigem Weißjura-Kalkstein (Steinbruch Waibertal West).

Der Steinbruch befindet sich im Waibertal, einem östlichen Seitentrockental des oberen Brenztals, nördlich der Kreisstraße K 3009 zwischen den Heidenheimer Teilorten Aufhausen und Großkuchen. Östlich des obigen Steinbruchs liegt das Gelände des Steinbruchs der Firma Schön + Hippelein, im Norden und Westen schließt sich der Staatsforst an. Im derzeitigen Steinbruchbetrieb werden laut Angabe der Antragstellerin bedarfsabhängig ca. 800.000 bis 900.000 m³ hochwertiger Weißjura-Kalkstein pro Jahr abgebaut.

Da die zuletzt am 28.09.2006 genehmigten Abbaugrenzen in Kürze erreicht sein werden, beantragt die Firma Karl Kraft Steinwerke OHG die Erweiterung des bestehenden Abbaugeländes um 32,61 ha auf Flst.-Nr. 252 (Gewann Brandelshauer Hau), Flur 1, Gemarkung Heidenheim und Flst.-Nr. 254/1 (Gewann Zellerhau), Gemarkung Königsbronn-Ochsenberg. Die Erweiterungsflächen schließen sich direkt nördlich und westlich an den bestehenden Steinbruchbetrieb an. Die geplante Erweiterung setzt sich zusammen aus dem Abbaufeld West mit ca. 6,66 ha und dem Abbaufeld Nord mit ca. 25,95 ha. Die tiefste, nur kurzzeitig offenliegende Abbausohle beträgt bei beiden Abbaufeldern 515 Meter über Normalnull (m ü. NN). Durch die Erweiterung des bestehenden Steinbruchs werden ausschließlich forstwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen.

Mit der geplanten Erweiterung soll auch die Abbaumenge dem aktuellen Bedarf angepasst werden. Diese soll zukünftig bis zu max. 900.000 m³ Kalkstein pro Jahr betragen und wurde auch als Grundlage für die vorgelegten Gutachten angesetzt. Der Abbau erfolgt, nach Entfernung des Oberbodens und des nicht verwertbaren Abraums, durch Sprengungen, die je nach Bedarf zwei- bis viermal pro Woche durchgeführt werden. Der gelöste Kalkstein wird dann vor Ort selektiert und aufbereitet. Vorgesehen ist weiterhin die schrittweise Wiederverfüllung und Rekultivierung der in Anspruch genommenen Flächen.

Nach Genehmigungserteilung soll der Abbau auf den Erweiterungsflächen fortgesetzt werden.

Der Scoping-Termin über die Erweiterungsplanung fand am 26.06.2015 statt, der öffentlich bekannt gegeben worden ist.

Die Erweiterung liegt innerhalb des inzwischen rechtskräftig ausgewiesenen Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe Nr. 15 „Steinbruch Waibertal (West)“ der Teilfortschreibung Rohstoffsicherung des Regionalplans 2010 der Region Ostwürttemberg (Planatz 3.5.1 (Z)), welche am 17.12.2018 vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg genehmigt worden ist. Die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Ministeriums erfolgte am 18.01.2019 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg.

Die Erweiterung des bestehenden Steinbruchs um 32,61 ha bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach §§ 4, 10 und 16 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und Ziffer 2.1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) der 4. BImSchV i. V. m. Ziffer 2.1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV wird das Genehmigungsverfahren im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Zuständige Genehmigungsbehörde für das Vorhaben ist das Landratsamt Heidenheim.

Das Vorhaben unterfällt des Weiteren der Ziffer 2.1.1 der Anlage 1 zum UVPG. Danach besteht nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1, § 6 UVPG die Pflicht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens. Aufgrund der UVP-Pflicht des Vorhabens wurde von der Antragstellerin ein UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV i. V. m. der Anlage zu § 4e der 9. BImSchV vorgelegt.

Maßgebende Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind § 10 BImSchG, die Regelungen in der 9. BImSchV sowie die §§ 18 bis 23 UVPG. Eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 11a der 9. BImSchV ist nicht erforderlich.

Die Karl Kraft Steinwerke OHG hat mit Schreiben und Unterlagen vom 14.12.2017 beim Landratsamt Heidenheim die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für das Erweiterungsvorhaben beantragt. Zur Vervollständigung des Antrags wurden bis zum 14.08.2019 weitere Unterlagen vorgelegt bzw. die bestehenden Unterlagen ergänzt.

Zudem hat die Karl Kraft Steinwerke OHG mit Schreiben vom 29.11.2018 den Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns für den Abbau von ca. einem Hektar nördlich des bestehenden Abbaugebietes gemäß § 8a BImSchG gestellt. Mit dem Abbau in diesem Bereich wird voraussichtlich Ende 2019 begonnen.

Von der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung werden nach § 13 BImSchG vorliegend mehrere Zulassungsentscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften konzentriert, insbesondere:

- eine naturschutzrechtliche Ausnahme für die Beseitigung von vier Biotopen (Tümpel) nach § 30 Abs. 3 BNatSchG
- eine Befreiung für die Beseitigung von zwei flächenhaften Naturdenkmälern nach § 67 BNatSchG
- eine Befreiung von der Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14.12.1977 über das Wasserschutzgebiet „Fassungen im Brenztal“ (WSG-Nr. 135001)

Dem Antrag vom 14.12.2017 mit den bis zum 14.08.2019 noch ergänzten Unterlagen liegen insbesondere ausführliche Erläuterungen, Pläne und zeichnerische Darstellungen zur Abbau-, Betriebs-, Rekultivierungs- und Folgenutzungsplanung, Anträge auf Ausnahme vom Biotopschutz, auf Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung und auf Befreiung zur Beseitigung von zwei Naturdenkmälern, Erlaubnis nach § 7 des Sprengstoffgesetzes, ein Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, der Antrag auf befristete Waldumwandlung sowie verschiedene Gutachten und Berichte u. a. zu folgenden Themen bei: artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich geschützter Tiere und Pflanzen, Beschreibung und Bewertung von Biotoptypen, FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung, Untersuchungen zur Rohstoffgeologie, Schall-, Staub- und Erschütterungsprognosen, Hydrogeologie so-

Etwaige Einwendungen und Äußerungen der Öffentlichkeit gegen das Vorhaben können

vom Freitag, 06.09.2019, bis einschließlich Donnerstag, 07.11.2019,

schriftlich bei den oben genannten Stellen oder per Telefax des Landratsamtes Heidenheim (07321-321 1320) erhoben werden. Die Erhebung von Einwendungen durch Übersendung einer E-Mail ist nur mit der im Original unterschriebenen Einwendung als PDF-Anhang an bauamt@landkreis-heidenheim.de möglich.

Jede Einwendung muss – vollständig und deutlich lesbar – den Namen, die Unterschrift sowie die Anschrift des Einwendungsführers enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die bloße Aussage, gegen ein Vorhaben Einwendungen einzulegen und die Begründung später nachzureichen, zur Wahrung der o. g. Einwendungsfrist nicht genügt.

Gleichförmige Eingaben (mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte) werden nach §§ 17 bis 19 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes behandelt. Danach ist bei solchen Eingaben erforderlich, dass auf jeder mit mindestens einer Unterschrift versehenen Seite derjenige Unterzeichner, der die übrigen vertreten soll, mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Einwendungen sowie gleichförmige Eingaben, die den vorgenannten Anforderungen nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben.

Grundsätzlich werden die eingegangenen Einwendungen der Antragstellerin sowie den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, bekanntgegeben. Auf Verlangen des Einwendungsführers werden dessen Name und Anschrift vor dieser Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden hiermit auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.

Werden gegen das Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben, entscheidet das Landratsamt Heidenheim nach Ablauf der Einwendungsfrist und nach pflichtgemäßen Ermessen gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 3, § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV, ob zur Erörterung der Einwendungen eine gemeinsame Besprechung mit der Antragstellerin und den Einwendungsführern durchgeführt wird (Erörterungstermin). Diese Entscheidung (auch über Verschiebung oder Wegfall des Erörterungstermins) wird rechtzeitig, jedoch spätestens zwei Wochen vor dem unten genannten, angesetzten Erörterungstermin, öffentlich auf der o. g. Internetseite des Landratsamtes Heidenheim sowie auf dem UVP-Portal der Länder bekannt gemacht. Die Einwendungsführer werden durch diese Bekanntmachung von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Sollte das Landratsamt Heidenheim die Durchführung eines Erörterungstermins für notwendig erachten, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen voraussichtlich am **Dienstag, 26.11.2019 ab 14:00 Uhr** in den **Konferenzräumen B004 + B005 des Landratsamtes Heidenheim, Haus B, Erdgeschoss, Felsenstraße 36, 89518 Heidenheim**, öffentlich erörtert. Kann die Erörterung am 26.11.2019 nicht abgeschlossen werden, so wird sie am Donnerstag, 28.11.2019, ab 14:00 Uhr am gleichen Ort fortgesetzt.

Vorbehaltlich der Durchführung des vorgenannten Erörterungstermins wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben bzw. in Abwesenheit der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde jedoch erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, können der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird unabhängig von der vorgenannten ersetzten Zustellung auf der Internetseite des Landratsamtes Heidenheim öffentlich bekannt gemacht (<https://www.landkreis-heidenheim.de/Aktuelles/oeffentlichebekanntmachungen/index.htm>). Die Bekanntmachung wird auch zusätzlich auf dem zentralen Internetportal der Länder unter <https://www.uvp-verbund.de> eingestellt. Der Bescheid samt seiner Begründung liegt dann vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen zur Einsichtnahme aus.

Heidenheim, den 29.08.2019

gez. Peter Polta
Erster Landesbeamter

Tag der Veröffentlichung: 29.08.2019